

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeine Validierungs- und Verifizierungsbedingungen (AVVB) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und der DEKRA Certification GmbH über Leistungen der DEKRA Certification GmbH, insbesondere im Zusammenhang mit der Bestätigung einer Behauptung, dass die Anforderungen für einen spezifischen beabsichtigten zukünftigen Gebrauch oder eine spezifische beabsichtigte Anwendung erfüllt worden sind, sowie im Zusammenhang mit der Bestätigung einer Behauptung, dass festgelegte Anforderungen erfüllt worden sind.
- 1.2 Unter Validierung und Verifizierung im Sinne dieser AVVB werden sämtliche entsprechenden Tätigkeiten verstanden, deren Ergebnis in einer formalen Bestätigung der Einhaltung festgelegter Anforderungen besteht. Validierungen und Verifizierungen können gesondert oder kombiniert durchgeführt werden. Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich anders geregelt, gelten die in diesen AVVB enthaltenen Bestimmungen für beide Tätigkeiten gleichermaßen.

## 2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Unter „**Akkreditierer**“ ist im Folgenden die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkS) zu verstehen, die die DEKRA Certification GmbH zu den Durchführungen von Zertifizierungen aufgrund Normen, Regularien oder Verträgen zur Zertifizierung von Kunden akkreditiert hat.
- 2.2 Unter „**Systemgeber, Programmeigner oder Benannte Stellen**“ sind staatliche oder privatrechtliche Organisationen zu verstehen, die ein Zertifizierungssystem und/oder Validierungs- oder Verifizierungsprogramm entwickeln, herausgeben oder beaufsichtigen, z. B. internationale Standardgeber, Programmbetreiber, zuständige Behörden sowie Benennungsstellen auf nationaler oder internationaler Ebene. Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden von „**sonstige externe Stelle**“ gesprochen.
- 2.4 „**Validierung**“ ist die Beurteilung prospektiver Angaben, insbesondere von Annahmen, Einschränkungen und Methoden, die eine Erklärung über zukünftige Ergebnisse stützen.
- 2.5 „**Verifizierung**“ ist die Beurteilung historischer Daten und Informationen, um festzustellen, ob eine Erklärung über Treibhausgase in allen wesentlichen Belangen korrekt ist und den festgelegten Kriterien entspricht.
- 2.6 Die Begriffe „**Validierung**“ und „**Verifizierung**“ bezeichnen im Sinne dieser AVVB-Tätigkeiten zur Bewertung von Behauptungen, deren Ergebnis in einer Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage besteht. Im Folgenden wird zur Vereinfachung der Begriff „**Validierung/Verifizierung**“ verwendet.
- 2.7 „**Validierungs-/Verifizierungsanforderungen**“ umfassen alle Gesetze, Normen, Richtlinien, Verordnungen, Regularien, Regelwerke und sonstige Vorgaben des Gesetzgebers und/oder des Akkreditierers und/oder der sonstigen externen Stelle, anhand derer DEKRA Certification GmbH den Auftraggeber bewertet.
- 2.8 Die „**Validierungs-/Verifizierungsentscheidung**“ ist die Entscheidung bezüglich der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage, einschließlich deren Erteilung, Verweigerung oder Zurückziehung.
- 2.9 Das „**Validierungs-/Verifizierungsverfahren**“ bezeichnet das nachfolgend in § 3 dargestellte Verfahren.
- 2.10 Soweit in diesen AVVB sowie in den zugrunde liegenden Prozess- und Verfahrensdokumenten der DEKRA Certification GmbH der Begriff „**Audit**“ verwendet wird, ist damit — sofern nicht ausdrücklich anders geregelt — das Validierungs-/Verifizierungsverfahren bzw. ein Teil dieses Verfahrens gemeint. Die Verwendung des Begriffs Audit ändert nichts daran, dass es sich um Tätigkeiten im Rahmen eines Validierungs- bzw. Verifizierungsverfahrens handelt.
- 2.11 „**Validierungs-/Verifizierungspersonal**“ umfasst alle von der DEKRA Certification GmbH eingesetzten Personen, die an der Durchführung von Validierungs- bzw. Verifizierungstätigkeiten beteiligt sind, insbesondere Auditoren sowie ggf. Fachexperten.

## 3 Validierungs-/Verifizierungsverfahren

### 3.1 Einsatz von Validierungs-/Verifizierungspersonal

- 3.1.1 DEKRA Certification GmbH hat das Recht, zur Erbringung der Auditierungsleistungen sowohl interne als auch externe Auditoren und Fachexperten einzusetzen.
- 3.1.2 DEKRA Certification GmbH verpflichtet sich, nur ausreichend qualifizierte und geeignete Auditoren, die als DEKRA Certification GmbH Auditoren berufen wurden, einzusetzen.
- 3.1.3 Der Auftraggeber ist nur berechtigt, einen von DEKRA Certification GmbH eingesetzten Auditor abzulehnen, wenn ihm die Zusammenarbeit mit dem Auditor unzumutbar ist oder der Auditor aus anderen wesentlichen Gründen nicht zur Leistungserbringung geeignet ist. Der Auftraggeber hat DEKRA Certification GmbH die Ablehnung unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. In einem solchen Fall ist DEKRA Certification GmbH verpflichtet, anstatt des abgelehnten Auditors einen anderen geeigneten Auditor einzusetzen.
- 3.1.4 Für den Fall, dass ein Auditor unmittelbar vor oder während des Audits ausfällt, benennt DEKRA Certification GmbH innerhalb angemessener Zeit einen Vertreter. Für die Ablehnung dieses Vertreters gilt § 3.1.3 entsprechend.

### 3.2 Audittermine und -fristen

- 3.2.1 Der Auftraggeber kann Wunschtermine für die Durchführung der Audits angeben, die DEKRA Certification GmbH vor dem Hintergrund von Kapazitäten und Praktikabilität prüfen wird. Vom Auftraggeber angegebene Wunschtermine sind unverbindlich und müssen von DEKRA Certification GmbH nicht eingehalten werden. DEKRA Certification GmbH und der Auftraggeber vereinbaren die verbindlichen Termine rechtzeitig vor dem geplanten Audit.
- 3.2.2 Audits sind in der Regel innerhalb bestimmter Fristen vollständig durchzuführen. DEKRA Certification GmbH wird den Auftraggeber über die Fristen, innerhalb derer Audits durchzuführen sind, informieren. Der Auftraggeber hat im Zusammenhang mit diesen Fristen folgende Mitwirkungspflichten:
- 3.2.3 Der Auftraggeber wird sich für die Terminvereinbarung mit DEKRA Certification GmbH so rechtzeitig in Verbindung setzen und einen Termin vereinbaren, dass DEKRA Certification GmbH das Audit fristgerecht abschließen kann.
- 3.2.4 Der Auftraggeber wird ein begonnenes Audit vollständig durchführen lassen. Wenn der Auftraggeber ein begonnenes Audit abbricht oder wenn DEKRA Certification GmbH ein begonnenes Audit abbricht und dieser Abbruch auf einem in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Grund beruht, gilt das Audit als nicht durchgeführt.
- 3.2.5 Unterlässt der Auftraggeber seine Mitwirkung bei der Vereinbarung oder Wahrung der Audittermine und kann deswegen ein Audit nicht oder nicht fristgerecht erfolgen, ist DEKRA Certification GmbH berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA Certification GmbH ist außerdem berechtigt, wenn eine Validierungs- bzw.

Verifizierungsaussage und/oder ein DEKRA Siegel erteilt wurde, nach näherer Maßgabe von § 5.11 die Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage bzw. das DEKRA Siegel gemäß DIN EN ISO/IEC 17029 Abschnitt 9.8.1 b) 2) zurückzuziehen.

- 3.2.6 Sollten an dem Ort oder in dem Gebiet, in dem DEKRA Certification GmbH Audits durchführen soll, schwerwiegende Ereignisse eintreten, wie insbesondere höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, oder wurden für das Gebiet Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes ausgesprochen, ist DEKRA Certification GmbH für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten zur Auditdurchführung befreit, selbst wenn sie sich in Verzug befinden sollte. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich von einem solchen Hindernis zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

### 3.3 Ablauf des Validierungs-/Verifizierungsverfahrens

Wenn der Vertrag eine Validierung/Verifizierung von Behauptungen vorsieht und den Verfahrensablauf nicht anders regelt, gliedert sich das Validierungs-/Verifizierungsverfahren in die folgenden Prozessabschnitte:

#### 3.3.1 Erste Datenerhebung

Zur Anforderung eines Angebots zur Validierung/Verifizierung besteht die Möglichkeit einer telefonischen Anfrage oder alternativ über die Internetseite der DEKRA Certification GmbH. Dabei werden u.a. Informationen über die Prüfungsgrundlage und den Prüfungsumfang sowie notwendige weitere Anlagendaten abgefragt. Auf Grundlage dieser Angaben erfolgt die Angebotsvorbereitung.

#### 3.3.2 Angebotserstellung

Auf Basis der Grunddaten erstellt die DEKRA Certification GmbH ein Angebot, in welchem die Bedingungen zur Validierungs-/Verifizierungstätigkeit beschrieben werden. Die Auswahl des vorläufigen Auditteams erfolgt unter Berücksichtigung der notwendigen Kompetenz und Verfügbarkeit. Mögliche Risiken bei den Validierungs-/Verifizierungstätigkeiten werden ebenfalls bereits bei der Angebotserstellung berücksichtigt.

Im Interesse des Auftraggebers werden alle Reduzierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Auditzeit genutzt. In den Bedingungen des Angebots ist allerdings auch die Möglichkeit enthalten, zusätzlichen Zeitbedarf (Mehraufwand) in Rechnung zu stellen, sofern der Prüfaufwand höher ist als zunächst vertraglich vereinbart. In diesem Fall werden Anpassungen vorab abgestimmt und einvernehmlich vereinbart. Bestätigt die Organisation das Angebot bzw. erteilt auf dieser Basis einen Auftrag, kann dabei schon ein Wunschtermin für das Audit angegeben werden.

#### 3.3.3 Vertragsabschluss und Auswahl der Auditoren

Als rechtsverbindlicher Vertrag gilt die unterschriebene Auftragserteilung, welche sich im Anhang jedes Angebots befindet. Nach Vertragsabschluss erfolgt eine nochmalige Prüfung der aktuellen Verfügbarkeit und Zulassung des geplanten Auditorenteams anhand der vorliegenden Informationen.

Die Auditoren der DEKRA Certification GmbH werden je nach fachlicher Kompetenz für die jeweiligen Industriesektoren (Scopes) berufen und regelmäßig zu aktuellen Fragen der Validierung/Verifizierung und zu internationalen Norminhalten geschult.

Die DEKRA Certification GmbH und insbesondere die gewählten Auditoren und Fachexperten unterliegen strikter Unparteilichkeit und Unabhängigkeit und dürfen grundsätzlich keine Beratungsleistungen oder technische Hilfen anbieten. Der Begriff Beratung umfasst z. B. auch die Mitwirkung am Aufbau, bei der Umsetzung oder Aufrechterhaltung von Umwelterklärungen. Hierzu zählt auch die Durchführung von internen Audits, Schulungen und Seminare, wenn firmenspezifische Lösungen angeboten werden. Auditoren sind zu absoluter Vertraulichkeit der in ihrer Tätigkeit erhaltenen Informationen verpflichtet.

Der Auditor bereitet für die Organisation einen detaillierten Auditplan vor. Die Benennung der Auditoren wird dem Auftraggeber zusammen mit dem Auditplan mitgeteilt. Die Organisation hat das Recht, die von DEKRA Certification GmbH benannten Auditoren abzulehnen. In diesem Fall wird von DEKRA Certification GmbH ein neues Auditteam benannt.

#### 3.3.4 Auditvorbereitung

Die Auditvorbereitung erfolgt anhand einer Dokumentenprüfung (Desk-Review), und beinhaltet immer eine strategische Analyse und eine Risikobeurteilung, die auf Grundlage der eingereichten Unterlagen der Organisation erfolgt. Die Umwelterklärung umfasst mindestens die Organisations- und Berichtsgrenzen, die physische Infrastruktur, die Tätigkeiten, die Technologien und Prozesse der Organisation und die relevanten Kenngrößen der Umwelterklärung.

Das Ergebnis der strategischen Analyse, sowie der Risikobeurteilung bildet die Grundlage für das Audit und den Auditplan. Der Auditplan beinhaltet neben den allgemeinen Angaben zum Anlagenbetreiber vor allem die Dauer der Prüftätigkeit, den Umfang und die Methode zur Prüfung der Daten und Kontrolltätigkeiten.

Die Überprüfung, ob eine Standortbegehung notwendig ist, erfolgt ebenfalls anhand des Ergebnisses der strategischen Analyse und Risikobeurteilung. Eine Standortbegehung ist bei erstmaliger Prüfung oder bei erheblichen Änderungen obligatorisch.

#### 3.3.5 Vor-Ort-Audit

Der Termin für das vor-Ort-Audit wird mit der Organisation so abgestimmt, dass bis zur bestehenden Frist bzw. der gewünschten Ausstellung der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage noch genügend Zeit zu möglichen Anpassungen bzw. Korrekturen an der Umwelterklärung besteht. Nach Terminabsprache führt das Auditteam das vor-Ort-Audit auf Basis von analytischen Verfahren sowie den vorliegenden Nachweisunterlagen entsprechend des Auditplans durch. Der Ablauf richtet sich neben den Anforderungen der DIN EN ISO 14065, vor allem nach den Vorgaben der ISO 14064-3 und beinhaltet ein Einführungsgespräch, diverse Prüftätigkeiten, ggf. eine Standortbegehung sowie eine Unsicherheitsbewertung und ein Abschlussgespräch.

Im Abschlussgespräch gibt der Auditleiter den Verantwortlichen einen mündlichen Zwischenbericht, um sie über den Stand der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage zu informieren.

Stellt die DEKRA Certification GmbH im Laufe des Audits Mängel fest, die der Auftraggeber nicht wie von DEKRA Certification GmbH angeordnet fristgerecht behebt, ist DEKRA Certification GmbH berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA Certification GmbH ist außerdem berechtigt, wenn eine Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage und/oder ein DEKRA Siegel erteilt wurde, nach näherer Maßgabe von § 5.11 die Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage bzw. das DEKRA Siegel gemäß DIN EN ISO/IEC 17029 Abschnitt 9.8.1 b) 2) zurückzuziehen.

#### 3.3.6 Erteilung und Freigabe der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage

Die endgültige Entscheidung über die Erteilung einer Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage liegt beim Validierungs-/Verifizierungsausschuss (Gremium). Dieser stellt bei erfolgreicher Prüfung des gesamten Verfahrens die Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage aus. Sollten nach der Ausstellung der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage Umstände bekannt werden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Statement

haben, prüft der Leiter des Audits, ob eine Revision erforderlich ist. Sollte die Revision ein besonderes Audit erforderlich machen, wird dies dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt.

## **4 Beschwerden und Einsprüche über den Auftraggeber, Abweichungen, Nachaudit/ Verbesserungskontrolle und Zusatzaudit**

- 4.1 Eine „Beschwerde“ über den Auftraggeber ist eine Behauptung durch eine dritte Person, dass der Auftraggeber das Validierungs-/Verifizierungsverfahren, die Validierungs-/Verifizierungsanforderungen oder die Nutzungsbedingungen von Validierungs- bzw. Verifizierungsaussagen, Siegeln oder sonstigen Nutzungsobjekten nicht erfüllt und die hinreichend konkret ist, dass der Sachverhalt ermittelt werden kann.
- 4.2 Erreicht den Auftraggeber eine Beschwerde, hat der Auftraggeber DEKRA Certification GmbH
- (i) unverzüglich davon zu informieren,
  - (ii) geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die die Einhaltung der Anforderungen an die Validierung/Verifizierung beeinflussen können, sowie
  - (iii) alle notwendigen Vorkehrungen zur Untersuchung und Bearbeitung der Beschwerde zu treffen.
- 4.3 Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten alle Unterlagen und Informationen sowie die ergriffenen Maßnahmen, die sich auf die Beschwerde und die ergriffenen Maßnahmen beziehen, für die Dauer des Vertragsverhältnisses mit DEKRA Certification GmbH aufzubewahren und zu dokumentieren sowie DEKRA Certification GmbH unverzüglich zur Bewertung von Beschwerden zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Für den Umgang mit Beschwerden und Einsprüchen existiert ein geregeltes dokumentiertes Beschwerdemanagement. Beschwerden können direkt an die DEKRA Certification GmbH weitergereicht werden oder im Rahmen der Auftraggeberzufriedenheitsanalyse kommuniziert werden, die nach Abschluss jedes Projektes in Form eines Fragebogens erfolgt. Eingehende Beschwerden und Einsprüche werden unverzüglich bearbeitet.
- 4.5 Werden bei Audits Mängel z. B. Abweichungen, Falschaussagen festgestellt oder erhält DEKRA Certification GmbH Informationen über eine Beschwerde, die sich auf den Auftraggeber bezieht, so liegt es im Ermessen von DEKRA Certification GmbH, eine Bearbeitung ohne Vor-Ort-Audit, ein Nachaudit bzw. eine Verbesserungskontrolle durchzuführen. Hierfür gelten die Preise gemäß der vereinbarten Preisliste bzw. der Tagessatz des jeweiligen Jahres.
- 4.6 DEKRA Certification GmbH kann Zusatzaudits, auch kurzfristig angekündigte oder unangekündigte, anordnen. Dies geschieht insbesondere dann, wenn DEKRA Certification GmbH Gründe für eine mögliche Zurückziehungserklärung einer Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage bekannt werden, zur Untersuchung von Beschwerden, für die der Auftraggeber alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen hat, sowie bei Änderungen von Normen, Richtlinien oder Vereinbarungen, die der Validierung/Verifizierung zugrunde liegen. Für das Zusatzaudit wird DEKRA Certification GmbH ein gesondertes Angebot erstellen.
- 4.7 Nachaudits, Verbesserungskontrollen und Zusatzaudits sind innerhalb der von DEKRA Certification GmbH festgelegten Fristen durchzuführen.

## **5 Witnessaudits / Parallelaudits / Sonderaudits**

- 5.1 Der Auftraggeber gestattet Mitarbeitern oder Beauftragten der Akkreditierer und/oder der sonstigen externen Stelle von DEKRA Certification GmbH in allen Betriebsstätten des Auftraggebers Witnessaudits, Parallelaudits oder Sonderaudits durchzuführen.
- 5.2 Die Mitarbeiter oder Beauftragten des Akkreditierers und/oder der sonstigen externen Stelle, die das Witnessaudit, Parallelaudit oder Sonderaudit durchführen, werden vom jeweiligen Akkreditierer und/oder der sonstigen externen Stelle ausgewählt; der Auftraggeber ist nur berechtigt, einen solchen Mitarbeiter oder Beauftragten bis spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Audittermin schriftlich abzulehnen, wenn ihm die Zusammenarbeit mit ihm trotz ergriffener Maßnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit unzumutbar ist. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn die Vorgaben des Akkreditierers und/oder der sonstigen externen Stelle eine solche Ablehnung nicht gestatten.
- 5.3 Bei berechtigter Ablehnung eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Akkreditierers und/oder der sonstigen externen Stelle wird sich DEKRA Certification GmbH darum bemühen, dass der Akkreditierer und/oder die sonstige externe Stelle einen Ersatz benennt. Sollte ein Austausch nicht möglich sein, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 5.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, auch bei Herstellern und Subunternehmen des Auftraggebers, für die Möglichkeit solcher Witnessaudits, Parallelaudits oder Sonderaudits zu sorgen.

## **6 Aufbewahrung von Aufzeichnungen**

Die Validierungs-/Verifizierungsaufzeichnungen werden von der Validierungs-/Verifizierungsstelle verwaltet und entsprechend den notwendigen Fristen archiviert. Sie umfassen die Begründung zur Ermittlung der Validierungs-/Verifizierungszeiten (Angebot) und ggf. Aufzeichnungen über Beschwerden oder Einsprüche.

## **7 Entscheidung und Ausstellung einer Validierungs- bzw. Verifizierungsaussagen**

- 7.1 DEKRA Certification GmbH hat das alleinige Recht, die Validierungs-/Verifizierungsentscheidung zu erlassen. DEKRA Certification GmbH erlässt sie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Validierungs-/Verifizierungsverfahrens. DEKRA Certification GmbH trifft die Validierungs-/Verifizierungsentscheidung nach eigenem Ermessen innerhalb der anwendbaren Normen und Regeln und aufgrund der im Rahmen der Audits erhaltenen Informationen und Dokumente.
- 7.2 Bestätigt der Validierungs- und Verifizierungsausschuss die zu überprüfende Umwelterklärung, dann erhält der Auftraggeber nach näherer Bestimmung des Vertrags eine Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage und ggf. ein DEKRA Siegel (nur wenn explizit im Vertrag vorgesehen).
- 7.3 Fällt die Validierungs-/Verifizierungsentscheidung negativ aus, erhält der Auftraggeber keine Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage, weil er nicht alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage erfüllt. Der Auftraggeber wird entsprechend informiert. In diesem Fall sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA Certification GmbH ist außerdem berechtigt, nach näherer Maßgabe von § 5.10 die Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage bzw. das DEKRA Siegel gemäß DIN EN ISO/IEC 17029 Abschnitt 9.8.1 b) 2) zurückzuziehen.
- 7.4 Die DEKRA Certification GmbH hat das Recht, eine Validierung/Verifizierung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten, wenn vor oder im Rahmen der Validierungs-/Verifizierungsleistung Sachverhalte bekannt werden, die einer Validierung/Verifizierung entgegenstehen oder die Fortführung der Geschäftsbeziehung unzumutbar ist (z. B. wenn auf Seiten des Auftraggebers oder seiner leitenden Angestellten ein Sitten- oder Gesetzesverstoß besteht, welcher die Zuverlässigkeit des Unternehmens in Frage stellt). Über die Unzumutbarkeit der Geschäftsbeziehung entscheidet DEKRA nach billigem Ermessen i. S. v. § 315 BGB. Im Falle eines Rücktritts aus o.g. Gründen sind die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen gegebenenfalls anteilig zu vergüten.

## **8 Haftungsausschluss**

- 8.1 Die Validierung/Verifizierung von Systematiken (z. B. Prozessen, Abläufen, Methoden) durch die DEKRA Certification GmbH erfolgt ausschließlich auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Prüfung vorgelegten Informationen, Daten, Unterlagen und Systemstände. Eine Haftung für Mängel, Fehler oder Unvollständigkeiten, die auf nachträgliche Änderungen (z. B. durch Datenmigration, Prozessanpassungen oder

Softwareupdates), auf unzureichende Implementierung oder auf Anwendungsfehler seitens des Auftraggebers oder Dritter zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

- 8.2 Insbesondere übernimmt DEKRA Certification GmbH keine Haftung für Funktionsbeeinträchtigungen oder Abweichungen vom validierten/verifizierten Zustand, die nach Abschluss der Validierung oder Verifizierung durch Änderungen der Systematik, der Datenbasis, der Prozessumgebung oder durch Bedienungsfehler entstehen. Der Auftraggeber trägt die alleinige Verantwortung für die fortlaufende Sicherstellung der Wirksamkeit und Eignung der validierten/verifizierten Systematiken nach erfolgter Prüfung.

## 9 Erteilung und Nutzung von Validierungs- bzw. Verifizierungsaussagen, DEKRA Siegeln und Dokumenten

- 9.1 Wird dem Auftraggeber eine Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage für seine Umwelterklärung ausgestellt und ggf. ein DEKRA Siegel erteilt oder werden dem Auftraggeber prüfbezogene Dokumente zur Verfügung gestellt, z. B. Berichte (zusammen „Nutzungsobjekt“), erhält der Auftraggeber das Recht, das Nutzungsobjekt gemäß den folgenden Bestimmungen zu nutzen.
- 9.2 DEKRA Certification GmbH bleibt Eigentümer des Nutzungsobjekts und insoweit bestehender Marken- und Urheberrechte. Die DEKRA Certification GmbH erteilt dem Auftraggeber mit Erteilung bzw. Übergabe des Nutzungsobjekts das nicht-ausschließliche Recht, es in nachstehendem Umfang zu nutzen.
- 9.3 Mangels anderweitiger Vereinbarungen wurde das Nutzungsobjekt für die Nutzung in dem Land, in dem DEKRA Certification GmbH ihren rechtlichen Sitz hat, konzipiert; eine Nutzung im Ausland erfolgt ausschließlich auf Verantwortung des Auftraggebers, eine Haftung von DEKRA Certification GmbH ist insoweit ausgeschlossen.
- 9.4 Das Nutzungsobjekt darf nur in der Form verwendet werden, wie es erteilt und übergeben wurde. Veränderungen, z. B. im Design, in der Farbe oder im Text sind unzulässig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, nur Ausschnitte des Nutzungsobjekts zu verwenden, d.h. das Nutzungsobjekt darf nur jeweils als Ganzes benutzt werden.
- 9.5 Erhält der Auftraggeber das Nutzungsobjekt auch in elektronischer Form, ist der Auftraggeber nur nach vorheriger Zustimmung der DEKRA Certification GmbH berechtigt, das Nutzungsobjekt zu verändern; eine Verkleinerung ist nur bis zur minimalen Schriftgröße Arial 4 zulässig. In jedem Fall einer Größenänderung muss der auf dem Nutzungsobjekt enthaltene Text vollständig lesbar bleiben und die Proportionen von Text und Zeichen dürfen nicht verändert werden.
- 9.6 Der Auftraggeber hat den Bezug des Nutzungsobjekts auf den Prüfgegenstand sicherzustellen, indem er das Nutzungsobjekt nur so darstellt, dass der durchschnittlich verständige Verbraucher es als Kennzeichnung der validierten bzw. verifizierten Tätigkeiten, Prozesse, Systeme oder Qualifikationen versteht. Das Nutzungsobjekt darf nur im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, Prozessen, Systemen oder Qualifikationen verwendet werden, für die das Nutzungsobjekt erteilt wurde und nur um zu zeigen, dass diese Tätigkeiten, Prozesse, Systeme oder Qualifikationen mit den Vorgaben, anhand derer sie validiert bzw. verifiziert wurden, im Einklang stehen. Der Auftraggeber darf das Nutzungsobjekt nicht zur Bewerbung eines Produkts verwenden und darf nicht den Eindruck erwecken, es habe eine Produktprüfung durch DEKRA Certification GmbH stattgefunden. Für gegenüber der Prüfung geänderte Prüfgegenstände darf das Nutzungsobjekt nicht verwendet werden.
- 9.7 Bei der Verwendung des Nutzungsobjekts darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage oder das Siegel für Tätigkeiten oder Standorte gilt, die außerhalb des Validierungs-/Verifizierungsbereichs liegen.
- 9.8 Das Nutzungsobjekt darf nicht in einer Weise verwendet oder referenziert werden, die den Ruf der DEKRA Certification GmbH schädigen könnte oder als irreführend angesehen werden kann. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die konkrete Nutzung des Nutzungsobjekts und wird es nur im Einklang mit jeweils anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem Bereich Wettbewerbsrecht, einsetzen. Der Auftraggeber wird keine irreführende oder rechtswidrige Nutzung durch Dritte gestatten. Die DEKRA Certification GmbH haftet nicht für eine unzulässige Verwendung des Nutzungsobjekts.
- 9.9 DEKRA Certification GmbH ist jederzeit berechtigt, das Recht zur Nutzung einzuschränken, auszusetzen und/oder gemäß DIN EN ISO/IEC 17029 Abschnitt 9.8.1 b) 2) zurückzuziehen, wenn  
(i) Voraussetzungen der Erteilung der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage nicht (mehr) erfüllt sind, zum Beispiel, weil im Validierungs-/Verifizierungsverfahren unvollständige oder unwahre Angaben gemacht wurden;  
(ii) der Auftraggeber den im Zusammenhang mit der Validierung/Verifizierung auferlegten Pflichten nicht nachkommt, z. B. der Informationspflicht über Änderungen oder die Leistungspflichten aus dem Vertrag mit DEKRA Certification GmbH, insbesondere Zahlungspflichten, nicht erfüllt;  
(iii) der Vertrag mit DEKRA Certification GmbH über die Validierung/Verifizierung endet;  
(iv) ein Nutzungsobjekt entgegen diesen Nutzungsbedingungen verwendet wird;  
(v) ein erforderliches, von DEKRA Certification GmbH angeordnetes, Audit nicht fristgerecht oder nicht vollständig durchgeführt wird;  
(vi) sonstige Gründe für die Zurückziehung der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage gemäß dieser AVVB oder dem Vertrag vorliegen.
- 9.10 DEKRA Certification GmbH ist bei einer Zurückziehungserklärung der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- 9.11 Nach Zurückziehungserklärung der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage hat der Auftraggeber jegliche Nutzung des Nutzungsobjekts einzustellen, insbesondere jegliche Werbung zu unterlassen, die sich auf das Nutzungsobjekt oder die zugrunde liegende Leistung der DEKRA Certification GmbH bezieht.
- 9.12 DEKRA Certification GmbH haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch die Zurückziehungserklärung der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage entstehen.

## 10 Nutzung des DEKRA Logos

- 10.1 Ist das DEKRA Logo auf der erteilten Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage, dem DEKRA Siegel oder Dokument abgebildet, gilt § 5 dieser AVVB. Im Übrigen ist der Auftraggeber nicht berechtigt, den Namen der DEKRA Certification GmbH, eines mit der DEKRA Certification GmbH verbundenen Unternehmens oder das Logo der DEKRA zu nutzen.
- 10.2 Der Auftraggeber darf nicht den Eindruck erwecken, er stehe in einem gesellschaftsrechtlichen oder ähnlichen Verhältnis mit DEKRA Certification GmbH oder einem mit DEKRA Certification GmbH verbundenen Unternehmen oder er könne für DEKRA Certification GmbH oder ein mit DEKRA Certification GmbH verbundenes Unternehmen auftreten oder es verpflichten.

## 11 Nutzung des Logos eines Akkreditierers und/oder sonstigen externen Stelle

- 11.1 Der Auftraggeber erhält nicht das Recht, das Logo der DAKS zu nutzen.
- 11.2 Das Logo anderer Akkreditierer und/oder sonstigen externen Stellen darf nur genutzt werden, wenn dies vertraglich separat vereinbart wurde.

## 12 Pflichten des Auftraggebers

Die Nichtbeachtung der in diesem § 8 genannten Pflichten kann dazu führen, dass die Leistung der DEKRA Certification GmbH unmöglich wird und das Audit und/oder das Validierungs-/Verifizierungsverfahren abgebrochen werden muss. Im Falle des Abbruchs des Audits gilt § 3.2.3. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die genannten Pflichten ist DEKRA Certification GmbH zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags sowie zu einer Zurückziehungserklärung der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage bzw. des DEKRA Siegels nach näherer Maßgabe von § 5.10 berechtigt. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

### 12.1 Vorbereitung des Audits

Der Auftraggeber wird vor dem Audit die für das Audit und die für die Validierung/Verifizierung allgemein notwendigen oder von DEKRA Certification GmbH darüber hinaus angeforderten Unterlagen/Informationen vorbereiten und DEKRA Certification GmbH rechtzeitig zur Verfügung stellen.

### 12.2 Durchführung des Audits

- 12.2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, DEKRA Certification GmbH alle im Rahmen von Audits, der Verifizierung bzw. Validierung allgemein und im Übrigen benötigten und relevanten Informationen, Auskünfte und Unterlagen wahrheitsgemäß, vollständig und termingerecht zur Verfügung zu stellen sowie alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um den Zugang zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und dem Unterauftraggebern des Auftraggebers zu gewähren. Unterlagen müssen entweder als Kopien zur Verfügung gestellt werden oder es muss eine Einsichtnahme ermöglicht werden.
- 12.2.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach näheren Anforderungen von DEKRA Certification GmbH zumindest repräsentative Stichproben von Unterlagen bereitzustellen. Eventuell mit der Zurverfügungstellung verbundene Kosten trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die zur Durchführung des Auftrages von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen. Der Auftraggeber oder von ihm benannte geeignete Mitarbeiter müssen während eines gesamten Audits für Rückfragen zur Verfügung stehen.
- 12.2.3 Der Auftraggeber ist für die Wahrung ggf. einschlägiger (gesetzlicher, vertraglicher, standesrechtlicher) Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten sowie des Datenschutzes bei der Offenbarung von Informationen an den Auditor verantwortlich.
- 12.2.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auditoren für die Durchführung der Audits vor Ort entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

### 12.3 Festgestellte Tatsachen nach einer Validierung/Verifizierung

- 12.3.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nach Erhalt einer Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage stets dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen der in der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage attestierten Normen und Systeme aufrechterhalten werden.
- 12.3.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Validierungs-/Verifizierungsanforderungen zu erfüllen und DEKRA Certification GmbH unverzüglich und jederzeit alle Änderungen, die Einfluss auf die Erfüllung der Voraussetzungen der Erteilung der Validierungs- bzw. Verifizierungsaussage haben können, mitzuteilen. Solche Änderungen sind beispielsweise solche bezüglich:
  - (i) des rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. der Eigentümerschaft;
  - (ii) Organisation und Management (z. B. Schlüsselpersonal in leitender Stellung, Entscheidungs- oder Fachpersonal);
  - (iii) Kontaktadresse und Standorten;
  - (iv) der in der Umwelterklärung festgelegten Organisations- und Berichtsgrenzen;
  - (v) wesentlicher Veränderungen der Prozesse.

## 13 Kündigung eines Vertrages

### 13.1 Ordentliche Kündigung

Sofern ein Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist, kann er von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen oder vertraglich vereinbarte Sonderregelungen entgegenstehen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

### 13.2 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- 13.2.1 Ein Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit aus wichtigem Grund in Textform gekündigt werden.
- 13.2.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der kündigenden Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags – auch nur bis zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist – nicht zugemutet werden kann.
- 13.2.3 DEKRA Certification GmbH ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn
  - (i) der Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar versucht, Ergebnisse, Feststellungen, Bewertungen, Entscheidungen oder Berichte von DEKRA Certification GmbH unzulässig zu beeinflussen oder Einfluss auf deren Inhalt oder Zustandekommen zu nehmen, insbesondere im Rahmen von Validierungs-/Verifizierungs- sowie Zertifizierungsverfahren und Audits;
  - (ii) Tatsachen vorliegen oder bekannt werden, die geeignet sind, die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität oder Kompetenz von DEKRA Certification GmbH oder der von DEKRA Certification GmbH eingesetzten Personen zu beeinträchtigen oder ernstlich in Frage zu stellen, und dieser Zustand nicht unverzüglich beseitigt wird;
  - (iii) DEKRA Certification GmbH aufgrund gesetzlicher, behördlicher, normativer, akkreditierungs-, anerkennungs- oder benennungsrechtlicher Anforderungen, Entscheidungen oder Maßnahmen von Akkreditierern, insbesondere der DAkkS, der EA (European co-operation for Accreditation), der Global ACI (Global Accreditation Cooperation Incorporated), und/oder sonstiger externer Stellen, ganz oder teilweise an der weiteren Durchführung des Vertrags gehindert ist oder diese nicht mehr akkreditierungs- oder benennungskonform durchführen kann;
  - (iv) die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen erforderliche Akkreditierung, Anerkennung oder Benennung durch die zuständigen Stellen entzogen, ausgesetzt, eingeschränkt oder nicht verlängert wird oder DEKRA Certification GmbH die betreffende Akkreditierung, Anerkennung oder Benennung freiwillig zurückgibt oder aus sonstigen Gründen verliert und hierdurch eine akkreditierungs- oder benennungskonforme Leistungserbringung nicht mehr möglich ist;
  - (v) Änderungen oder neue verbindliche Auslegungen von Normen, Regelwerken, Leitlinien, verbindlichen Beschlüssen oder Policies von Akkreditierungs-, Anerkennungs- oder Benennungsstellen oder einschlägigen Regelwerks- oder Systemgebern eintreten, die eine Fortführung des Vertrags unter unveränderten Bedingungen ausschließen oder für DEKRA unzumutbar machen;
  - (vi) der Auftraggeber wesentliche Mitwirkungs-, Informations-, Offenlegungs-, Zugangs- oder Duldungspflichten verletzt oder erforderliche Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen, akkreditierungs- oder benennungskonformen Leistungserbringung nicht oder nicht rechtzeitig schafft;
  - (vii) der Auftraggeber gegen wesentliche gesetzliche, regulatorische oder behördliche Vorgaben verstößt oder ein solcher Verstoß konkret droht und dadurch rechtliche, wirtschaftliche oder reputative Risiken für DEKRA Certification GmbH oder deren Akkreditierungen, Anerkennungen oder Benennungen entstehen können;
  - (viii) der Auftraggeber Handlungen vornimmt oder duldet, die geeignet sind, die Anerkennung oder Verwertbarkeit von Audit-, Prüf-, Inspektions- oder Zertifizierungsergebnissen von DEKRA durch Akkreditierungs-, Anerkennungs- oder Aufsichtsstellen, Behörden, Vertragspartner oder den Markt wesentlich zu beeinträchtigen;

(ix) sonstige Umstände eintreten oder bekannt werden, die unter Beachtung der akkreditierungs-, aner kennungs- oder benennungsrechtlichen Verpflichtungen von DEKRA Certification GmbH eine Fortsetzung des Vertrags unzumutbar machen.

- 13.2.4 Eine Fristsetzung oder Abmahnung ist nicht erforderlich, soweit diese nach Art des wichtigen Grundes entbehrlich ist, aus akkreditierungs-, aner kennungs- oder benennungsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist oder aus Sicht von DEKRA Certification GmbH keinen Erfolg verspricht.
- 13.2.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung ist DEKRA Certification GmbH berechtigt, die weitere Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen unverzüglich einzustellen, soweit nicht zwingende akkreditierungs-, benennungs- oder aufsichtsrechtliche Verpflichtungen eine abweichende Vorgehensweise erfordern.
- 13.2.6 Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt. DEKRA Certification GmbH ist außerdem berechtigt, wenn ein Zertifikat und/oder ein DEKRA Siegel erteilt wurde, nach näherer Maßgabe der §§ 7.11 ff. das Zertifikat bzw. das DEKRA Siegel auszusetzen oder zu entziehen.

## 14 Beschwerden und Einsprüche gegenüber der DEKRA Certification GmbH

- 14.1 Dem Auftraggeber steht ein Beschwerde- und Einspruchsrecht in Bezug auf Validierungs-/Verifizierungstätigkeiten, die der Verantwortlichkeit der DEKRA Certification GmbH unterliegen, zu. Die Beschwerde oder der Einspruch ist schriftlich an die DEKRA Certification GmbH zu richten.
- 14.2 Die DEKRA Certification GmbH bestätigt dem Beschwerdeführer oder Einsprechenden den Eingang der Beschwerde oder des Einspruches und dass sie diese behandeln wird.
- 14.3 Die DEKRA Certification GmbH unterrichtet den Beschwerdeführer oder den Einsprechenden über das Ergebnis und die Beendigung des Beschwerde- oder Einspruchsverfahrens.

## 15 Vertraulichkeit und Datenschutz

### 15.1 Vertraulichkeit

- 15.1.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle technischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Informationen über Designs, Erfindungen, Marketing oder sonstige Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche der Auftraggeber direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag mit der DEKRA Certification GmbH zugänglich macht oder DEKRA Certification GmbH auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.
- 15.1.2 Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie
  - (i) zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch DEKRA Certification GmbH bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt wurde;
  - (ii) zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch DEKRA Certification GmbH dieser bereits bekannt war;
  - (iii) die DEKRA Certification GmbH vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt;
  - (iv) DEKRA Certification GmbH unabhängig von Vertraulichen Informationen entwickelt hat.
- 15.1.3 DEKRA Certification GmbH wird Vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen. DEKRA Certification GmbH darf Vertrauliche Informationen nur zu Zwecken der Vorbereitung, Einschätzung und Durchführung des Vertrags verwenden und nicht anderweitig zu ihren eigenen Gunsten oder den Gunsten von Dritten nutzen.
- 15.1.4 DEKRA Certification GmbH darf Vertrauliche Informationen Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus, verbundenen Unternehmen gem. §§ 15 ff. AktG sowie deren Mitarbeitern mit und ohne Arbeitnehmerstatus sowie gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern offenlegen, sofern sie jeweils einer angemessenen Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen.
- 15.1.5 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn
  - (i) der Auftraggeber für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat;
  - (ii) DEKRA Certification GmbH zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Gesetz, den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung oder aufgrund der Regularien eines Akkreditierers verpflichtet ist.
- 15.1.6 DEKRA Certification GmbH ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die DEKRA Certification GmbH zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die Unterlagen zu behalten.
- 15.1.7 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass DEKRA Certification GmbH den Namen/die Firma des Auftraggebers, das Nutzungsobjekt, das der Auftraggeber nutzen darf (samt Identifikationsmöglichkeit, z. B. einer ID-Nummer), Gültigkeit des Nutzungsobjekts und sonstige relevante Informationen im Internet für jedermann zur Verfügung stellt.
- 15.1.8 Stellt DEKRA Certification GmbH vertrauliche Informationen im Einklang mit diesen AVVB oder den sonstigen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber Dritten zur Verfügung, wird DEKRA Certification GmbH den Auftraggeber, soweit möglich und erlaubt, darüber in Kenntnis setzen.
- 15.1.9 Im Falle einer Beschwerde, die sich auf den Auftraggeber bezieht, werden sich DEKRA Certification GmbH, der Auftraggeber und der Beschwerdeführer über die eventuelle Veröffentlichung von Vertraulichen Informationen, insbesondere der Gegenstand der Beschwerde sowie dessen Lösung, abstimmen.
- 15.1.10 DEKRA Certification GmbH ist berechtigt, Vertrauliche Informationen zu Zwecken der ordnungsgemäßen Aktenführung und Archivierung auch nach Vertragsende mit dem Auftraggeber zu behalten.

### 15.2 Datennutzung/-schutz

- 15.2.1 DEKRA Certification GmbH speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zum Zwecke der ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung sowie für eigene Zwecke. Hierfür setzt DEKRA auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein. DEKRA Certification GmbH verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes.
- 15.2.2 Im Rahmen von gesetzlichen oder von Akkreditierern vorgeschriebenen Publikationspflichten darf DEKRA Certification GmbH die Adressdaten des Auftraggebers und relevante Tatsachen zur Validierung/Verifizierung bekannt geben. Zudem führt DEKRA Certification GmbH eine Referenzliste mit allen Inhabern von Validierungs- bzw. Verifizierungsaussagen. Diese Liste wird auch Dritten zur Verfügung gestellt.

## 16 Preise

- 16.1 DEKRA Certification GmbH hat die im Vertrag vereinbarten Preise auf der Grundlage der Angaben des Auftraggebers über das Unternehmen kalkuliert. Bei Veränderung der Umstände innerhalb des Unternehmens des Auftraggebers oder bei Veränderung der anwendbaren Normen und Regularien können sich die Art, der Umfang oder der Inhalt der durchzuführenden Audits und ggf. Validierung/Verifizierung ändern.

- 16.2 Im Falle von qualitativen und/oder quantitativen Änderungen im Bestand des Betriebes des Auftraggebers im Vergleich zum Angebotsbestand (z. B. Änderung der Mitarbeiteranzahl/Standorte, neue Tätigkeitsfelder) hat der Auftraggeber diese unverzüglich mitzuteilen. Im Falle von oben genannten Änderungen ist die vereinbarte Vergütung auf Grundlage der Vergütungskalkulation unter Berücksichtigung der änderungsbedingten Mehr-/ Minderkosten anzupassen. Im Zweifel sind die Mehr-/oder Minderaufwendungen mit dem jeweils einschlägigen Vergütungssatz aus der vertraglichen Preistabelle anzusetzen.
- 17 Nicht akkreditierte Verfahren**
- Bei Validierungs- oder Verifizierungstätigkeiten, die nicht unter eine Akkreditierung der DEKRA Certification GmbH fallen, gelten diese AVVB entsprechend, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 18 Unterbeauftragung**
- Der Auftraggeber stimmt der Einschaltung von Unterauftragnehmern durch DEKRA Certification GmbH zu. Die Validierungs-/Verifizierungsentscheidung trifft DEKRA Certification GmbH allerdings immer selbst.
- 19 Änderung der vertraglichen Vereinbarungen**
- 19.1 DEKRA Certification GmbH ist berechtigt, die vertraglichen Vereinbarungen zu ändern, wenn und soweit sich die Validierungs-/Verifizierungsanforderungen in einer Weise ändern, dass DEKRA Certification GmbH nur unter geänderten vertraglichen Vereinbarungen in der Lage ist, ihre vertraglich vereinbarte Leistung im Einklang mit den Validierungs-/Verifizierungsanforderungen zu erbringen.
- 19.2 Über Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen wird DEKRA Certification GmbH den Auftraggeber mit einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten informieren. Der Auftraggeber hat innerhalb der gesetzten Frist die Möglichkeit, der Änderung der vertraglichen Vereinbarungen zu widersprechen. Widerspricht der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, gelten die geänderten vertraglichen Vereinbarungen als zwischen den Parteien vereinbart. Im Falle des Widerspruchs des Auftraggebers haben beide Parteien das Recht, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat ab dem Zugang des Widerspruchs bei DEKRA Certification GmbH zu kündigen.
- 20 Unwirksamkeit einer Bestimmung**
- Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Regelungen dieser Validierungs- bzw. Verifizierungsbedingungen gilt an deren Stelle die gesetzliche Regelung als vereinbart. Sofern keine gesetzliche Bestimmung besteht, verpflichten sich die Parteien eine neue wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.